

BENÜTZUNGSREGLEMENT SCHUL- UND SPORTANLAGEN ADLISWIL

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines		
Zuständigkeit allgemein	Seite	2
Schullokaltäten	Seite	2
Vorrang der Schule	Seite	2
Prioritätenordnung	Seite	2
Zutrittsberechtigung	Seite	3
Suchtmittel	Seite	3
Wirtschaftsbetrieb und Reklame	Seite	3
Speisen und Getränke in Turnhallen	Seite	3
Versicherung/Haftung	Seite	3
Aufsicht	Seite	3
Schulmobiliar	Seite	4
Einstellen von Mobiliar und Material	Seite	4
Vorschriften Schuhe	Seite	4
Haftmittel	Seite	4
II. Zuständigkeit		
Belegungsausscheidung	Seite	4
III. Gesuche und Bewilligungen		
Gesuche	Seite	5
Ablehnung/Rechtsmittel	Seite	5
IV. Sanktionen		
Widerhandlungen	Seite	5
Massnahmen	Seite	5
Rechtsmittel	Seite	6
V. Schlussbestimmungen	Seite	6
VI. Anhang		
Weisung Turnhallen Hofern	Anhang	1
Weisung Turnhalle Kopfholz	Anhang	2
Weisung Turnhalle Kronenwiese	Anhang	3
Weisung Turnhalle Sonnenberg	Anhang	4
Weisung Sportanlage Tüfi	Anhang	5
Weisung Turnhalle Werd	Anhang	6
Weisung Turnhalle Zopf	Anhang	7

Gestützt auf Art. 130, Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 1.12.1995 erlässt die Schulpflege folgende Verordnung zur Benützung der Schulliegenschaften.

Der Verordnung sind schulinterne wie externe Benützer unterworfen.

I. Allgemeines

Zuständigkeit	<p>Art. 1 Für alle in dieser Verordnung behandelten Belange ist das Ressort Liegenschaften und Material (nachfolgend RLM genannt) zuständig. Es kann die Erledigung einzelner Aufgaben an besondere Organe delegieren. Gegen seine Verfügung kann bei der Ressortleitung Bildung der Schulpflege Einsprache erhoben werden.</p>
Schullokaltäten	<p>Art. 2 Schullokaltäten im Sinne dieser Verordnung sind Schulhäuser, Kindergärten, Sportanlagen, Turn- und Gymnastikhallen sowie die der Schule angeschlossenen Aussenanlagen.</p>
Vorrang der Schule	<p>Art. 3 Die Schule hat bei der Benützung der Schullokaltäten Vorrang. Die Benützung von Räumen, die von der Schule nicht belegt sind, kann auf Gesuch von Privatpersonen, Organisationen und Vereinen hin bewilligt werden. Die Schule darf durch solche ausserschulischen Belegungen nicht gestört werden (Verordnung betreffend das Volksschulwesen § 37).</p>
Prioritätenordnung	<p>Art. 4 Die Prioritätenordnung der Belegungen erfolgt gemäss nachstehender Reihenfolge :</p> <ul style="list-style-type: none">4.1 Pflichtstunden der Schule4.2 Frei- und Wahlfächer4.3 Zusatzstunden der Schule (Schulsport, Aufgabenstunden etc.)4.4 Fachstunden (Logopädie, Legasthenie, Psychomotorik etc.)4.5 Musikschule4.6 Religionsunterricht (ausserschulisch)4.7 Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule4.8 Belegungen durch Sportvereine (gemäss den der SpokA angegebenen Zeiten)4.9 Ausserschulische Belegungen durch Institutionen, Private und Vertreter juristischer Körperschaften.
Militär und Zivilschutz	<p>4.10 Militär- und Zivilschutzbelegungen geniessen eine Sonderstellung; für diese Belegungen wird die vorgängige Absprache mit dem Schulsekretariat der Schulpflege vorausgesetzt.</p>
Zutrittsberechtigung	<p>Art. 5 Die BenützerInnen haben nur zu den in der Bewilligung bezeichneten Lokaltäten Zutritt.</p>

Suchtmittel	<p>Art. 6 Das Rauchen, der Drogenkonsum und -handel sowie der Genuss von Alkohol ist auf dem Schulareal untersagt.</p>
Wirtschaftsbetrieb und Reklame	<p>Art. 7 Reklame, Wirtschaftsbetrieb und Ausschank von Alkohol müssen für sämtliche Schullokalitäten durch das RLM sowie dem Sekretariat Polizei speziell bewilligt werden. Ein Patent ist nicht mehr notwendig.</p>
Speisen und Getränke in Turnhallen	<p>Art. 8 Speisen und Getränke dürfen nicht in die Turnhallen Mitgenommen werden, ausgenommen sind Meisterschafts- und wettkampfmässige Trainingsspiele, wobei dann der Bereich der Spielerbänke mit den vorhandenen Bodenabdeckungen abgedeckt werden muss. Die Veranstalter von Sportanlässen mit Wirtschaftsbetrieb sind für die Einhaltung dieses Verbots verantwortlich. Ein allfälliger Reinigungsmehraufwand infolge Missachtung dieses Verbotes wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.</p>
Versicherung	<p>Art. 9 9.1 Unfall- und Haftpflichtversicherung für Risiken, die sich aus der Benützung von Lokalitäten und Plätzen ergeben, sind Sache des Veranstalters.</p>
Beschädigung	<p>9.2 Reparaturen dürfen nicht selbst ausgeführt oder angeordnet werden. 9.3 Im Schadenfalle ist spätestens am darauffolgenden Tag der Hauswart oder die Liegenschaftenverwaltung der Schule und umgekehrt zu benachrichtigen. 9.4 Sachbeschädigungen und Reparaturen werden den VerursacherInnen durch die Liegenschaftenverwaltung in Rechnung gestellt.</p>
Aufsicht	<p>Art. 10 10.1 Den zuständigen LehrerInnen/TrainerInnen oder SchlüsselträgerInnen obliegen die Kontrolle und Meldepflicht bezüglich Ordnung und Schäden. 10.2 Ohne LehrerIn betreten die SchülerInnen keine Halle. 10.3 TrainerInnen betreten als Erste und verlassen als Letzte die Turnhallen, die Garderoben und die Anlage. 10.4 Der letzte Trainer am Abend; ausgenommen Sportanlage Tüfi; ist für die Schliessung der Türen und Fenster, sowie das Lichterlöschen verantwortlich. 10.5 Den Anordnungen der Schulpflege und ihrer Angestellten ist Folge zu leisten.</p>
Schlüssel	<p>Art.11 Das Schlüsseldepot für TrainerInnen beträgt Fr. 100.00. Der Schlüssel muss nach Gebrauch dem Hauswart, ausgenommen Sportanlage Tüfi, zurückgegeben werden und darf nicht direkt an den/die NachfolgerIn weitergegeben werden.</p>
Schulmobiliar	<p>Art. 12 12.1 Mobiliar sowie Einrichtungen irgendwelcher Art in den Schulräumen und den Sporthallen stehen den Benützern</p>

nur soweit zur Verfügung, als dies in der Bewilligung festgehalten ist. Die Musikanlagen in den Hallen dürfen nur von LehrerInnen oder LeiterInnen bedient werden. Der Hauswart instruiert den/die BenutzerInnen.

12.2 Bewegliche Turn- und Sportgeräte sind nach deren Gebrauch geordnet an die bezeichneten Einstellorte zurückzustellen.

12.3 Die Benützung von Schulmaterial ausserhalb der Schullokalitäten bedarf der Bewilligung durch die Materialverwaltung der Schulpflege.

Einstellen von Mobiliar/Material

Art. 13

Das Einstellen und Lagern von Vereins- und Privatmaterial/ Mobiliar ist nur mit einer besonderen Bewilligung durch die Liegenschaftsverwaltung möglich. Die Schule lehnt jegliche Haftung ab. Solcherart gelagertes Material und Mobiliar darf die schulische Nutzung nicht beeinträchtigen.

Vorschriften Schuhe

Art. 14

Die Turn- und Sporthallen dürfen nur in Turnschuhen mit nicht abfärbender Sohle oder barfuss betreten werden. Strassenschuhe sind nur auf speziellen Bodenabdeckungen erlaubt. Turnschuhe, die im Freien getragen werden, sind vor dem Betreten der Halle gründlich zu reinigen.

Haftmittel

Art. 15

Das Verwenden von Haftmitteln/Harz ist generell verboten.

II. Zuständigkeiten

Belegungsausscheidungen

Art. 16

Die schulischen Belegungen von Turnhallen, Sportanlagen werden von der Liegenschaftsverwaltung der Schule jährlich erfasst.

Art. 17

Die SpokA erhält diese Gesamtübersicht zur Verteilung der Restzeiten an die der SpokA angeschlossenen Vereine.

Art. 18

Über die ordentlichen jährlichen Belegungen, Montag- bis Freitagabend aller Turnhallen sowie Samstags, 0800-1200 h, der Turnhallen Hofern und Tüfi durch die der SpokA angeschlossenen Vereine entscheidet die SpokA. Die Vereine werden angehalten, nur Belegungen zu tätigen, wenn mindestens 6 Personen am Training teilnehmen.

Art. 19

Die SpokA übergibt innert 1 Monat nach Schulbeginn der Liegenschaftsverwaltung der Schule eine ergänzte Liste mit den eingetragenen Belegungszeiten, Vereinsangaben und Trainerlisten.

Art. 20
Über Veranstaltungen, insbesondere Samstag- und
Sonntagsbelegungen, entscheidet das RLM oder das von ihm
beauftragte Organ. Für Grossveranstaltungen findet jährlich im
Januar eine Koordinationssitzung statt.

III. Gesuche und Bewilligungen

Gesuche

Art. 21
Belegungs- und Materialgesuche sind schriftlich und mindestens
vier Wochen im voraus an das
Schulsekretariat Adliswil
Liegenschaftsverwaltung
Postfach 510
8134 Adliswil
zu richten.

Art. 22
Für Gesuche ist das offizielle Formular der Schulpflege zu
verwenden. Das Formular kann auf dem Schulsekretariat bezogen
werden.

Rechtsmittel

Art. 23
Bei Ablehnung eines Gesuches kann bei der Ressortleitung
Bildung der Schulpflege schriftlich und begründet innert fünf Tagen
Einsprache erhoben werden.

IV. Sanktionen

Widerhandlungen

Art. 24
Bei Widerhandlung gegen diese Verordnung oder bei
Sachbeschädigungen können folgende Sanktionen durch das
RLM ergriffen werden:

Massnahmen

- 24.1 Mündliche Verwarnung der betreffenden Benutzergruppe
resp. der verantwortlichen TrainerIn.
- 24.2 Schriftliche Verwarnung mit oder ohne Androhung einer
nachfolgenden Massnahme.
- 24.3 Sperrung der Lokalität für eine begrenzte Zeitdauer (mind.
14 Tage) bis zu einem Jahr.
- 24.4 Verzeigung und allenfalls rechtliche Schritte zur Wahrung
der öffentlichen Interessen.

Rechtsmittel

Art. 25
Gegen Sanktionsverfügungen kann innert fünf Tagen ab Mitteilung
schriftlich und begründet bei der Ressortleitung Bildung der
Schulpflege Einsprache erhoben werden.

V. Schlussbestimmung

Die Benützungsverordnung ist von der Schulpflege mit Beschluss vom 27. Mai 1998 genehmigt und auf den 1. August 1998 in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzt das Reglement vom 20. September 1990 sowie alle früher erlassenen Reglemente und Verordnungen, sofern sie den gleichen Sachbereich betreffen.

Adliswil, den 27. Mai 1998

SCHULPFLEGE ADLISWIL